



Federführung: Ratsbüro
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Vehrenkemper
Telefon: 02521 29-105

Vorlage

2015/0218
öffentlich

Bestellung einer allgemeinen Vertreterin/eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum
22.10.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Leiterin des Fachbereiches Innere Verwaltung, Frau Barbara Urch-Sengen, wird zur allgemeinen Vertreterin von Bürgermeister Dr. Strothmann bestellt.

Zugleich wird eine Aufwandsentschädigung für die allgemeine Vertretung gewährt, die momentan 102,80 Euro monatlich beträgt.

Kosten/Folgekosten

Die jährlichen Kosten für die Aufwandsentschädigung belaufen sich auf rund 1.250 Euro.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt aus den Personalaufwendungen für Besoldung, die im Haushaltsplan entsprechend veranschlagt sind.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage von § 68 Absatz 1 Satz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter/die allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters.

Die Aufwandsentschädigung für die allgemeine Vertreterin/den allgemeinen Vertreter richtet sich nach § 6 Absatz 2 der Verordnung über die Eingruppierung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts (Eingruppierungsverordnung).

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 16. November 2006 den Leiter des Fachbereiches Finanzen und Beteiligungen und Stadtkämmerer Herrn Holger Klaes mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gewählt. Herr Klaes wird nun mit Wirkung vom 1. November 2015 im Rahmen seiner genehmigten Altersteilzeitregelung in die Freizeitphase eintreten.

Die Bestellung einer allgemeinen Vertreterin/eines allgemeinen Vertreters ist möglichst zeitnah nach der Vertretungsvakanz durchzuführen. Hierdurch wird Vorsorge für den Fall getroffen, dass der Bürgermeister aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen sein Amt nicht ausüben kann und der ordnungsgemäße Ablauf der Verwaltungsgeschäfte dadurch nicht zum Erliegen kommt. Der Rat kann die Anzahl der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter festlegen.

Der Rat bestellt gemäß § 68 Absatz 1 Satz 4 GO NRW eine andere Beschäftigte/einen anderen Beschäftigten zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter, wenn keine Beigeordnete/kein Beigeordneter vorhanden ist.

Da die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter den Bürgermeister allgemein und nicht nur im Falle seiner Verhinderung vertritt, sollte nach Möglichkeit ein Bediensteter bestellt werden, der nach Dienststellung und Besoldung eine herausgehobene Stellung in der Gemeindeverwaltung einnimmt. Nach Möglichkeit sollte eine andere Beamtin/ein anderer Beamter zur allgemeinen Vertreterin/zum allgemeinen Vertreter bestellt werden, um den Funktionsvorbehalt des Artikel 33 Absatz 3 Grundgesetz zu sichern, nach dessen Wortlaut die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamtinnen beziehungsweise Beamten zu übertragen ist (aus Praxis der Kommunalverfassung zu § 68 GO NRW Randnummer 4).

Ausnahmen von der Vorgabe, Beamtinnen beziehungsweise Beamte mit dieser Aufgabe zu betrauen, sind insbesondere dann gegeben, wenn keine geeignete Beamtin/kein geeigneter Beamter zur Verfügung steht.

Das Amt der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters ist durch objektive Maßstäbe gekennzeichnet. Es liegt daher in der Natur der Sache, dass die Bewertung gegenüber den anderen Ämtern in einer Gemeindeverwaltung herausgehoben ist. Wegen der zentralen Bedeutung des Amtes der allgemeinen Vertreterin/des allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters liegt es nahe, von vornherein eine Verbindung zu dem Leiter des Hauptamtes ins Auge zu fassen (Verwaltungsgericht Düsseldorf, Urteil vom 5. Januar 1961, aus Kommentar zur GO NRW Rehn/Cronauge). Damit sind Stellen angesprochen, die sich durch eine überdurchschnittliche Anzahl von Berührungspunkten mit anderen Organisationseinheiten in der Verwaltung auszeichnen.

Eine vergleichbare Bewertung kann bei der Stadt Beckum für die Leitungsstellen der Fachbereiche Innere Verwaltung sowie Finanzen und Beteiligungen festgestellt werden. Beide Fachbereiche zeichnen sich durch eine zentrale Verantwortlichkeit für die Stadt Beckum aus.

Die Stelle der Leitung des Fachbereiches Finanzen und Beteiligungen ist nach dem Ausscheiden von Herrn Klaes zunächst vakant. Daher wird vorgeschlagen, die Leiterin des Fachbereiches Innere Verwaltung, Frau Barbara Urch-Sengen, als allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters vorgeschlagen. Dem Rat steht frei, sich im Rahmen einer pflichtgemäßen Ermessensausübung mit der Wahl der allgemeinen Vertretung erneut zu befassen,

wenn die Stelle der Leitung des Fachbereiches Finanzen und Beteiligungen und Stadtkämmerin/Stadtkämmerer neu besetzt wurde und eine allgemeine Vertretung auch auf dieser Stelle in Betracht kommt.

Die Bestellung einer allgemeinen Vertreterin/eines allgemeinen Vertreters des Bürgermeisters erfolgt durch einfachen Beschluss nach § 50 Absatz 1 GO NRW oder bei mehreren Kandidaten durch eine Wahl nach § 50 Absatz 2 GO NRW.

Mit der Bestellung einer allgemeinen Vertreterin/eines allgemeinen Vertreters ist zugleich über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für diese Funktion zu entscheiden. Die steuerfreie Aufwandsentschädigung beträgt nach der Eingruppierungsverordnung monatlich 102,80 Euro, somit jährlich 1.233.60 Euro.

Die Finanzierung erfolgt aus den Personalaufwendungen für Besoldung, die im Haushaltsplan entsprechend veranschlagt sind.

Anlage(n):

ohne